

Ralf FISCHER ZU CRAMBURG, Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten. Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 6. Höhr-Grenzhausen: Numismatischer Verlag Gerd-Martin Forneck 2001 (zugl.: Trier, Univ. Diss.). 224 Seiten mit 2 Abbildungen, 2 Karten und 6 Tabellen; farbiges Titelbild. Gebunden. 48,00 €. ISBN 3-923708-11-4.

Mit etwas Verspätung wird diese Buchanzeige zu Ralf FISCHER ZU CRAMBURGS Buch über das Schatzregal erscheinen, da das Werk von einem potentiellen Rezensenten wieder zurückgesandt wurde. Das Buch stellt die gedruckte Fassung einer Trierer juristischen Dissertation aus dem Jahre 2001, die ohne Verzug erschienen ist, was bei archäologischen Doktorarbeiten nur selten der Fall ist. Auf die Gründe hierzu mag an anderer Stelle einzugehen sein. Wäre das Buch von schlechter Qualität, hätte es nicht schon unmittelbar danach erhebliche Resonanz gefunden, wie der jüngste Beitrag von Günter WETZEL mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis (incl. Internetrecherche) im ersten Teilband der Germania 2004 zeigt. Darum soll das Buch hier wenigstens angezeigt werden, damit es auch in Niedersachsen diskutiert und bewertet werden kann.

Die Einleitung (1. Teil) geht zuerst auf das „Spezifische der Materie“ ein, auf die Faszination des Schatzes und die Vorbehalte gegenüber der Thematik und behandelt anschließend die „Möglichkeiten der Zuweisung des Eigentums an Schatzfunden“ (Teilungsprinzip nach §984 BGB – Hadrianische Teilung, Schatzregal). Danach stellt FISCHER ZU CRAMBURG den Anlass seiner Untersuchungen dar (Vordringen der Schatzregale in Deutschland, Zunahme von Rechtsstreitigkeiten bei Schatzfunden – mit Fallbeispielen –, Anwachsen des Fundaufkommens). Nach einer kurzen Forschungsgeschichte seit dem 17. Jh. und einer „Darstellung der Zielsetzung und des Ganges der Untersuchung“ geht Verf. ausführlich auf die Definition der Begriffe von Schatz, Regal und Schatzregal und ihrer Herkunft ein. Danach sind Schätze rechtlich gesehen im wesentlichen Sachen, die so lange verborgen sind, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Der heutige Schatzbegriff (§984 BGB) stellt dabei keine Anforderungen an den Wert der Sache, ist also nicht auf Geld, Wertsachen oder andere Preziosen beschränkt, damit aber durchaus eine Erweiterung des älteren Schatzbegriffs gemäß dem römischen und gemeinen Recht. Unter Regalien im engeren Sinne werden die „dem Herrscher oder dem Staat nach öffentlichem Recht zustehenden, inhaltlich privatrechtlichen Befugnisse“ gefasst, die dieser zur Nutzung gegenüber bestimmten Gewerbetreibenden oder Grundeigentümern sich vorbehalten bzw. beansprucht hat. Dies betrifft z. B. das Post- und Telegraphenregal oder das Berg-, Salz-, Jagd- und andere Regalien. Unter Schatzregal sei schließlich „der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an beweglichen Sachen von materiellem und wissenschaftlichem Wert zu verstehen, die so lange verborgen waren, dass ein Eigentümer nicht (mehr) zu ermitteln ist“ (S. 45).

Der zweite Teil behandelt nun die historische Entwicklung des Schatzregals über das römische Schatzrecht, die mittelalterliche und frühneuzeitliche Ausbildung des Begriffs (Absolutismus, Vernunftrecht) bis hin zu den Rechtsauffassungen der Weimarer Zeit und des Dritten Reiches, das im übrigen bis auf eine Aufwertung der Bodendenkmalpflege zu keinen umwälzenden Neuerungen gefunden habe. In der eingängig geschriebenen Darstellung der wechselvollen Geschichte des Schatzregals wird der dauernde Konflikt zwischen Eigentümer, Finder und den Ansprüchen der Herrschaft bzw. des Staates auf einen

zufällig gefundenen Schatz deutlich gemacht. Der Leser wird eine Menge von alten Rechtsvorschriften und Kommentaren finden, die weiter nachdenkenswert bleiben. Rez. denkt hierbei z. B. an Bestimmungen, die das Forschen nach Schätzen auf fremden Boden ohne Wissen der Eigentümer verbieten (z. B. aus dem 5. Jh., S. 57; ferner S. 77, 89 f., passim), leider Alltag in staatlichen oder privaten Forsten oder im freien Wiesen- und Ackerland (Stichworte: unlicenzierte Sondengängerei oder „Raubgrabungen“). Das herrschaftliche Schatzregal erfährt aber vor allem im 19. Jh. einen Niedergang, dessen Wurzeln in der Aufklärung und in der Französischen Revolution liegen, wie allein schon der Hinweis auf den Code Civil von 1804 belegt, der im linksrheinischen Deutschland und Baden im wesentlichen bis 1899 galt. So kennt das BGB reichsrechtlich kein einheitliches Schatzregal mehr (S. 100 f.). Doch bleiben landesrechtliche Vorschriften, die insbesondere auch die alten Münzen und Altertümer betreffen, davon unberührt (vgl. HÖNES 2005, 298 f.).

Der dritte Teil der Dissertation wendet sich nun dem Schatzregal in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Regelung des Schatzregals ist weiterhin Sache der Länder, daher uneinheitlich und sehr verschieden. Die Entwicklung und der Wandel des Schatzregals in Verbindung zu wichtigen Bestimmungen (Erhaltungswürdigkeit, Bedeutung, Zeitgrenze) und in Bezug auf die Beschränkungen bei der Anwendung des Schatzregals in den seit den 70er Jahren erlassenen Denkmalschutzgesetzen in den einzelnen Bundesländern (zu Niedersachsen S.120 f.) werden Stück für Stück nachgezeichnet, wobei den Bestimmungen der DDR nur eine untergeordnete Rolle zukomme, da sie politisch als unerwünscht galten (S. 129). Doch sind in dieser Tradition für alle neuen Ländern Schatzregale eingeführt worden.

FISCHER ZU CRAMBURG kategorisiert das Schatzregal in drei Gruppen (S. 151; 153 Karte 2):

- kleines Schatzregal (Ausschluss privater Ansprüche in Grabungsschutzgebieten oder bei staatlichen Nachforschungen) – Niedersachsen, Saarland,
- großes Schatzregal (darüber hinaus Eingriff des Staates bei Funden von hervorragendem wissenschaftlichem Wert) – Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- umfassendes Schatzregal, mit Bestimmungen, die darüber hinausgehen (Berlin, Brandenburg, Sachsen). Die Einführung des Schatzregals ist in Nordrhein-Westfalen 1980 und in Bayern 1994 und 1995 gänzlich gescheitert.

Die Kategorie „umfassendes Schatzregal“ hat aber keine allgemeine Zustimmung gefunden und wird von anderer Seite weiterhin dem „großen Schatzregal“ zugerechnet (MARTIN, KRAUTBERGER 2004, 610).

Im Folgenden wird vom Verf. die Gesetzgebungskompetenz des Länder für das Schatzregal nicht bestritten. Doch entfallen die Erörterungen zunehmend unter dem Mantel des juristischen Begriffs- und Methodenapparats eine zunehmend aktuell politische Argumentationskette, die dem Schatzregal seinen öffentlich-rechtlich Charakter abspricht und dem Eigentumsprinzip zuordnet. Damit nimmt Verf. eine alte Debatte wieder auf, die den regalistischen Eingriff des Staates als Enteignung eines erworbenen Gutes bezeichnet. Auch ist es nicht immer sicher gewesen, wie weit das Eigentum sozusagen anteilig bis in den Mittelpunkt der Erde reicht, denn meist wird

nur die Oberfläche genutzt. Auf Grund seiner Sozialpflichtigkeit ist aber Eigentum durchaus auch eine öffentlich-rechtliche Sache, wie Kritiker bereits angemerkt haben.

FISCHER ZU CRAMBURG behandelt den Schatz zwar unter dem Eigentums- und Erwerbsaspekt, vernachlässigt aber – soweit Rez. sieht – das Erbrecht. Als herrenloses Gut, was durch Finden oder Suchen in Besitz genommen wird, müsste es, da der Eigentümer in der Regel nicht mehr feststellbar ist, der Allgemeinheit zufallen, zumal die Alteigentümer intentionell dem Finder bzw. späteren Grundeigentümer unabsichtlich die Sache hinterlassen haben. Letztendlich zieht Verf. sich dann wieder auf die Teilung nach BGB zurück. Eingegangen wird in diesem Zusammenhang vom Verf. auch auf den Aspekt der Wissenschafts- und Berufsfreiheit gemäß dem Grundgesetz. Leider wird nicht ausdiskutiert, inwieweit diese Grundrechte in das Recht der Unversehrtheit des „Forschungsgegenstandes“ eingreifen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Sinne der Erhaltung eingeschränkt werden können, was im übrigen nicht die Freiheit der Forschung oder der Berufswahl betrifft, sondern deren Ausübung. Da bleibt vieles wage. Ebenso hat auch die freie Entfaltung der Persönlichkeit (oder besser: Selbstverwirklichung?) da ihre Grenzen, wo sie andere einschränkt oder schadet. In der „rechtlichen Würdigung“ räumt auch FISCHER ZU CRAMBURG ein, dass die Ausübung des Schatzregals trotz gebrochener Traditionslinien grundgesetzkonform ist (S. 193 f.).

Für öffentliche Diskussionen haben vor allem die abschließenden Abschnitte mit den „rechtspolitischen Erwägungen und Stellungnahme“ gesorgt (S. 194 ff.): So hätte das Rechtsinstitut des allumfassenden Schatzregals eher zur Verheimlichung von Schatzfunden geführt und damit das Ziel, die Entdeckung der wissenschaftlichen Auswertung zuzuführen, gefährdet. Somit sei diese Bestimmung mehr schädlich als nützlich. Nicht zu Unrecht macht Verf. darauf aufmerksam, dass die Einführung des Schatzregals zur Verschleppung oder Verfälschung von Fundorten führt. Dies ist aber auch in Ländern ohne Schatzregal, aber mit Entschädigungsregelungen bzw. Ankaufetat der Fall – das Problem also nicht gelöst. Verf. konstatiert eine breite Ablehnung aus Rechtswissenschaft und Denkmalpflege sowie auf eine fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, fragt aber nicht, wer hinter der Ablehnungsfront steht und wer das Schatzregal in keiner Form akzeptieren will (Kunst-, Antiquitäten-, Münzhandel, illegale „Schatzsucher“, Teile der Grundeigentümerschaft u.a.m.?). Noch einmal wird auf den obrigkeitstaatlichen Ansatz eingegangen, auch auf Deutschlands „bedenkliche Tradition“, da das Schatzregal in seiner ganzen Kraft vor allem erst nach 1933 sich wieder neuer Beliebtheit erfreut habe, ein Nachleben in der DDR führte und auch in der frühen Zeit der Bundesrepublik, z. B. in Baden, Einzug hielt. Letztendlich seien es fiskalische, haushaltspolitische Gründe gewesen, die anstelle einer Entschädigungsregelung das Schatzregal setzten, um so die öffentlichen Kassen zu schonen. Vielleicht ist dem Verf. nicht wichtig erschienen, dass trotz der bisweilen nicht ruhmreichen Vergangenheit unseres Landes, inzwischen der demokratische Rechtsstaat anstelle des Obrigkeitsstaates getreten ist und durch seine vom Volk frei gewählten Vertreter legitimiert wird (treffend hierzu auch SCHMIDT 2004, 13). Dies gilt insbesondere für die modernen Denkmalschutzgesetze, insbesondere der sog. neuen Länder nach 1990. Ständige Aufgabe der Archäologen und ihrer Lobby wird es bleiben, im Interesse des öffentlichen Belanges für Erhalt der Kulturdenkmale und eine denkmalpflegeorientierte Forschung nach den anerkannten internationalen Regeln einzutreten und weitere Argumente für die Ausgestaltung eines

modernen Schatzregals zusammenzutragen (vgl. WETZEL 2004, 261).

Künftige Regelungen sollten, so FISCHER ZU CRAMBURG, verfassungskonform sein, eine bundeseinheitliche Lösung anstreben und hinreichend die Interessen von Privaten berücksichtigen. Hierzu zählt Verf. auch Sondengänger, die in großer Zahl, ob aus guter Absicht oder aus Gewinnsucht, mit Eifer den Boden ausplündern. Der legitime Einsatz von Metallsuchgeräten muss daher, wie Rez. meint, auf forschungs- und denkmalpflegeorientierte Maßnahmen unter Beachtung hoher wissenschaftlicher Erfordernisse beschränkt bleiben.

Wie gesagt, hat sich um die Arbeit von FISCHER ZU CRAMBURG eine heftige Diskussion entwickelt, zumal der Wirtschaftswissenschaftler KALLEDAT (o. J.) bereits einen ökonomischen Schaden durch illegale Schatzsucherei nachweisen möchte und daher eine Marktlösung favorisiert, die „gesellschaftlich effiziente Schatzsucheraktivität“ entfaltet, dem Fiskus Steuereinnahmen garantiert und die Schaffung von Schwarzmärkten bzw. einer „Schattenwirtschaft“ verhindert, wobei (sic!) die Gefahren für die Wissenschaft ansatzweise erkannt werden. Die öffentliche Hand müsse sich mittels eines Budgets am Marktgeschehen beteiligen, womit er wiederum mit FISCHER ZU CRAMBURG einig geht, der auf die Frage „Wem gehört der Schatz?“ antwortet: „denjenigen, der bezahlen kann“ (S. 203). Es fehlt nur noch, dass sich die Archäologie nun als gewinnbringendes Unternehmen im globalen Wettbewerb definiert, die weniger auf die nachhaltige Pflege ihrer Quellen verpflichtet wird, sondern eher auf den Marktwert ihrer Fundstellen und Funde. Dies gilt es zu verhindern, indem die Öffentlichkeit sensibilisiert wird, die archäologischen Befunde und Funde als öffentliches Gut zu begreifen, als Gesamtbesitz, der Auskunft über unsere historischen Wurzeln gibt, um aus ihnen heraus die Zukunft zu gestalten.

Hinweisen möchte Rez. noch auf eine kurze Besprechung von F. FECHNER (2003), der zurecht die massenhafte Befunderstörung bei Suche und dem Auffinden von „Schatzfunden“ beklagt (Ausnahmen bestätigen die Regel). Ferner auf die Rezension von K. GRAF (2002), der darauf aufmerksam macht, dass FISCHER ZU CRAMBURG sich im politischen Raum für eine Abschaffung des Schatzregals stark gemacht und sich bei der Bewertung von Sinn oder Unsinn des Schatzregals zwar der Erfahrungen anderer Staaten bedient habe, aber nur in einer willkürlichen Auswahl. Aus Sicht eines Bodendenkmalpflegers nimmt G. WETZEL (2004) zur Dissertation von FISCHER ZU CRAMBURG kritisch Stellung, die dem Leser zur weiteren Lektüre empfohlen sei. Auch im „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“ wird sie bereits rezipiert (MARTIN, KRAUTZBERGER 2004, 610).

Wie die „Schatzsucher“-Szene auf die Arbeit von FISCHER ZU CRAMBURG reagiert, haben HAUPT u. a. (2004) erst jüngst dargestellt. Dort wird die Homepage www.goldsucher.de mit den Worten zitiert: „In seiner jetzt fertig gestellten Doktorarbeit kommt er zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Bestimmungen der Länder verfassungswidrig sind“, was das Schatzregal angeht und so ja nicht zutrifft (HAUPT u. a. 2004, 5 f.). Dazu trügen auch die vielen landesspezifischen, unterschiedlichen Regelungen bei, was keine Rechtssicherheit schaffe und die Bürger verwirre, wie ja auch FISCHER ZU CRAMBURG festgestellt hat. Den Rest soll dann mit Gewinn der Markt regeln, und die Vergangenheit wird mit Gewinn entsorgt? Hier gilt es, da nunmehr mit den Verwaltungsreformen, für einige Lobbyisten unbequeme Gesetze ganz gestrichen oder verwässert

werden, auf den in der Niedersächsischen Landesverfassung und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz verankerten Schutz der Kulturgüter verstärkt hinzuweisen und für sie einzutreten.

LITERATUR:

- FECHNER, F. 2003: Bespr. zu R. Fischer-Cramburg. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 32(2), 2003, 192.
- GRAF, K. 2002: Bespr. zu R. Fischer-Cramburg. www.hclist.de/pipermail/museum2002-February/000888.html. Download: 03.01.2005.
- HAUPT, P., BLANCHARD, P.-L., PLASCHNICK, M., VARGHESE, L. 2004: Raubgräber und Internet. Archäologisches Nachrichtenblatt 9(1), 2004, 3-16.
- HÖNES, E.-R. 2005: Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen. Verwaltungsrundschau 9/2005, 297-303.
- KALLEDAT, T. o. J.: Schatzfunde und ihr rechtlich-ökonomischer Kontext. www.kalledat.de/Scientifical_Stuff/Treasure_finding/Kalledat_Schatzfunde_und_ihr_rechtlich_ökonomischer_Kontext.PDF. Download: 17.01.2005.

MARTIN, J., KRAUTZBERGER, M. (Hrsg.) 2004: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie – . Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung. München 2004.

SCHMIDT, M. 2004: Thema: Schätze und Horte. „Komm, wir finden einen Schatz.“ Archäologie in Niedersachsen 7, 2004, 8-15.

WETZEL, G. 2004: Zum Schatzregal in der Bundesrepublik Deutschland. Germania 82(1), 2004, 247-265 (mit neuester Literatur zum Thema).

Anschrift des Rezensenten:

Hans-Wilhelm Heine
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Ref. Archäologie
Scharnhorststr. 1
D-30175 Hannover
E-Mail: hans.heine@nld.niedersachsen.de